

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 153/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Febr. 1971

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:.....

.....
g e g e n
.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:.....
Prozeßbevollmächtigte:.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Januar 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Urteile des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 28. Januar 1970 und
des Sozialgerichts Schleswig vom 29. Oktober
1968 werden aufgehoben.

Die Bescheide der Beklagten vom 28. und 29. No-
vember 1967 werden aufgehoben.

Die Beklagte und die Beigeladene haben als
Gesamtschuldner der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

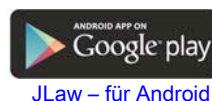
Die Klägerin (Witwe des Versicherten) wendet sich dagegen, daß der Beigeladenen (schuldlos geschiedenen früheren Ehefrau des Versicherten) eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - in Höhe von 150,40 DM - gewährt und ihre eigene Witwenrente nach § 1268 Abs. 4 RVO - von 286,40 DM auf 136,--DM - herabgesetzt wurde (Bescheide der Beklagten vom 28. und 29. November 1967).

Das Sozialgericht Schleswig und das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) haben die Klage als unbegründet angesehen (Urteile vom 29. Oktober 1968 und 28. Januar 1970), das LSG deshalb, weil der Versicherte der Beigeladenen sowohl unterhaltspflichtig gewesen sei als auch Unterhalt geleistet habe und diese deshalb nach § 1265 RVO rentenberechtigt sei. Die aufgrund eines Unterhaltsvergleichs geleisteten monatlichen Zahlungen in Höhe von 40,--DM seien Unterhalt gewesen; sie hätten die Lebensführung der Beigeladenen merklich verbessert und mehr als nur einen geringfügigen Teil ihres Unterhalts ausgemacht. Zu Unrecht berufe sich die Klägerin darauf, daß die Unterhaltsbeträge nicht 25 v.H. des örtlich und zeitlich notwendigen Mindestbedarfs der Beigeladenen erreicht hätten. Dieser vom Bundessozialgericht -BSG- (BSG 22, 44; SozR Nr. 49 zu § 1265 RVO) angenommene Regelsatz sei nicht so starr, daß er keine Ausnahme zulasse. Die Beigeladene habe nur ein eigenes Einkommen von 172,70 DM gehabt, so daß sie selbst mit den Unterhaltszahlungen des Versicherten nicht den durchschnittlichen Gesamtunterstützungssatz aus der Sozialhilfe in Höhe von damals 225,--DM erreicht habe. Die Grenze für die Annahme einer Unterhaltsleistung sei zumindest dann überschritten, wenn der Betrag auch nahezu 25 v.H. des eigenen Einkommens der früheren Ehefrau ausmache und in einer Größenordnung liege, die nicht von vornherein als

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zu geringfügig erscheine.

Mit der Revision rügt die Klägerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Verletzung des § 1265 RVO. Sie beantragt, die angefochtenen Urteile und Bescheide aufzuheben, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des LSG auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG für richtig.

Die Revision ist begründet. Die Bescheide der Beklagten, mit denen sie der Beigeladenen eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO gewährte und die Witwenrente der Klägerin nach § 1268 Abs. 4 Satz 1 RVO herabsetzte, sind rechtswidrig.

Nach § 1265 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so erhält nach § 1268 Abs. 4 Satz 1 RVO jeder von ihnen nur den Teil der Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob die Beigeladene rentenberechtigt ist. Dies setzt voraus, daß der Versicherte ihr gegenüber unterhaltspflichtig war oder tatsächlich Unterhalt leistete. Das

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

LSG hat dazu - von der Revision nicht angegriffen, nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) also für den Senat bindend - festgestellt: Der Versicherte zahlte der Beigeladenen aufgrund eines Unterhaltsvergleichs bis zu seinem Tode monatlich einen Betrag von 40,--DM. Das eigene Einkommen der Beigeladenen belief sich damals ohne den Unterhaltsbeitrag des Versicherten auf 172,70 DM monatlich. Der durchschnittliche Gesamtunterstützungssatz aus der Sozialhilfe hätte zu jener Zeit für die Beigeladene 225,--DM monatlich betragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG können geringfügige Unterhaltsansprüche oder Unterhaltsleistungen die Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO nicht auslösen (BSG 22, 44 und 28, 88; SozR Nr. 9, 18, 41 und 49 zu § 1265 RVO; u.a.). Sie müssen vielmehr nach der allgemeinen Auffassung dem Betrag nach ins Gewicht fallen und im Hinblick auf den Gesamtunterhalt erheblich sein, d.h. in der Regel etwa 25 v.H. des Betrages ausmachen, den ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt. Zur Ermittlung des Mindestbedarfs können die Regelsätze der Sozialhilfe mit den vorgesehenen Zuschlägen, einmaligen Leistungen und Hilfen für den Sonderbedarf herangezogen werden. Das LSG meint nun zunächst, der Regelsatz von 25 v.H. des zeitlich und örtlich notwendigen Mindestbedarfs sei nicht so starr, daß er keine Ausnahme zulasse. Dies mag richtig sein; hierauf deuten schon die Formulierungen in der in BSG 22, 44 veröffentlichten Entscheidung "in der Regel" und "etwa" hin. Ein gewisser Spielraum wird den Versicherungsträgern einzuräumen sein, um Besonderheiten des Einzelfalles auszugleichen. Vor allem dürfte sich ein Versicherungsträger dann bei großzügiger Verfahrensweise keinem Vorwurf aussetzen, wenn keine Witwenrente zu zahlen ist. Muß jedoch wegen der Gewährung der Hinterbliebenenrente aus § 1265 RVO eine Witwenrente herabge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

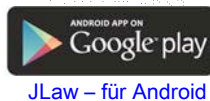
setzt werden, so sind auch die Interessen der Witwe zu bedenken. Die Berechtigung der strengen Rechtsprechung des BSG zeigt sich gerade in einem Fall, wie dem vorliegenden, in dem ein Unterhaltsbeitrag von 40,-- DM zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente von 150,40 DM und zu einer Kürzung der Witwenrente in dieser Höhe (um mehr als die Hälfte) führen würde. Eine Lösung zu finden, die die Interessenkollision immer und zu jedermanns Zufriedenheit beseitigt, erscheint nicht möglich. Der vom BSG verlangte Regelsatz bietet bei allen gegen ihn gerichteten Bedenken eine objektive Handhabe, die nicht nur wegen ihrer Praktikabilität weithin Anklang gefunden hat. Die persönlichen Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten bleiben, weil die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können, nicht außer Betracht. Sie werden aber nicht an Zufälligkeiten der Lebenslage, sondern an einem breiteren, für eine größere Zahl von Personen geltenden Maßstab geprüft. Damit tritt keine allgemeine Schematisierung ein. Andere Maßstäbe, etwa die Höhe des Unterhaltsbeitrags oder die merkliche Verbesserung der Lebensführung der geschiedenen Frau, müssen in den Hintergrund treten. Sie mögen sich vielleicht stärker auswirken können, wenn keine Witwenrente zu gewähren ist; doch braucht diese Frage in diesem Rechtsstreit nicht entschieden zu werden.

Im vorliegenden Fall wird der Regelsatz stark unterschritten. Der Unterhaltsbeitrag des Versicherten erreichte nur etwa 18 v.H. des Mindestbedarfs der Beigeladenen. Ein Unterhaltsbeitrag von 40,--DM ist im Verhältnis zu einem Mindestbedarf von 225,--DM zu gering, um den Hinterbliebenenrentenanspruch auszulösen. Entgegen der Auffassung des LSG machte überdies der Unterhaltsbeitrag des Versicherten nicht nahezu 25 v.H. des eigenen Einkommens der Beigeladenen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

aus. Er belief sich vielmehr nur auf rund 19 v.H. des Gesamteinkommens (212,70 DM).

Hiernach sind die angefochtenen Urteile und Bescheide aufzuheben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)